



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Direktion

2501 Biel/Bienne, BAKOM, wer

SwissMediaCast AG  
Muttriweg 26  
CH-8855 Wangen / SZ

Referenz/Aktenzeichen : 5137-20/1000322924  
**Biel/Bienne, 10. April 2012**

---

## Funkkonzession

# DAB+-Senderkette mit sieben regionalen Versorgungsgebieten in der Deutschschweiz

---

**erteilt durch das Bundesamt für Kommunikation BAKOM**

zugunsten von

**SwissMediaCast AG**  
Muttriweg 26  
CH-8855 Wangen / SZ

betreffend

**die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III  
für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und  
Multimediendiensten**

## **1 Grundlagen**

### **1.1 Gesetzesänderungen**

Die Bestimmungen der vorliegenden Funkkonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der fernmelde- und rundfunkrechtlichen Grundlagen. Dies gilt insbesondere für eine Anpassung der Gebühren gemäss Ziff. 4. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze, der Verordnungen und der Veranstalterkonzessionen massgebend.

### **1.2 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Konzession**

Die Konzession tritt mit der Erteilung in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2022 (vgl. Art. 24c Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 [FMG; SR 784.10]).

### **1.3 Änderung und Widerruf der Konzession**

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte aus den erwähnten Gründen widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

### **1.4 Übertragung der Konzession**

Die Konzession kann nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession (Art. 24d Abs. 1 FMG). Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat (Art. 24d Abs. 2 FMG).

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen an der Konzessionärin oder an deren Gesellschafterinnen, wenn dadurch die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Konzessionärin ändern.

Dabei sind insbesondere Übertragungen meldepflichtig, bei denen die Erwerberin direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungen erwirbt und damit zusammen mit den Beteiligungen, die sie bereits besitzt, den Grenzwert von 20% der Stimmrechte der Konzessionärin, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.

### **1.5 Verzicht auf die Konzession**

Ein Verzicht auf die Konzession ist jederzeit möglich.

### **1.6 Massnahmen bei Rechtsverletzungen**

Begeht die Konzessionärin eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelderecht, das RTVG, das FMG, verordnungsrechtliche Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst, so kann die Konzessionsbehörde Aufsichtsmassnahmen im Sinne von Art. 58 FMG ergreifen und Verwaltungssanktionen im Sinne von Art. 60 FMG verhängen.

## 2 Rechte und Pflichten der Konzessionärin

### 2.1 Versorgungsgebiet

Die Konzessionärin ist berechtigt, in der deutschsprachigen Schweiz eine DAB+-Senderkette mit sieben Versorgungsgebieten zu betreiben, die sich gemäss Karte (Anhang) über acht regionale GE06-Allotments erstrecken.

### 2.2 Nutzungsrecht der zugewiesenen Frequenzen

Die Konzessionärin ist berechtigt, das Frequenzspektrum gemäss der im funktechnischen Netzbeschrieb (vgl. Art. 17 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen [FKV; SR 784.102.1]) festgelegten technischen und betrieblichen Merkmale zu nutzen.

#### 2.2.1 Technischer Netzbeschrieb

Der funktechnische Netzbeschrieb (die Summe der Daten aller Senderstandorte) für die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III durch die Konzessionärin ist integrierender Bestandteil dieser Konzession. Dieser Netzbeschrieb wird der Konzessionärin vom BAKOM nach Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens separat zu dieser Konzession in Teilen oder gesamthaft zugestellt.

#### 2.2.2 Änderung des technischen Netzbeschriebs

Eine Anpassung des Netzbeschriebs durch das BAKOM oder auf Antrag der Konzessionärin ist jederzeit möglich. Eine Anpassung erfolgt in der Regel bezogen auf die Daten eines oder mehrerer Senderstandorte.

Die Konzessionärin beantragt beim BAKOM allfällige Änderungen in der Regel mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Frequenznutzung oder Änderung einer bestehenden Frequenznutzung.

Eine Anpassung des Netzbeschriebs durch das BAKOM erfolgt unter Vorbehalt des Abschlusses des internationalen Koordinierungsverfahrens.

#### 2.2.3 Toleranzen

Es gelten die folgenden Toleranzen:

- Geographische Koordinaten (Schweiz)  $\pm 10$  m
- Standorthöhe über Meer Differenz zwischen realer Höhe und derjenigen der digitalen Geländemodell­daten von Swisstopo (Massstab 1:25'000)
- Antennenhöhe über Erdboden  $\pm 1$  m
- Effektive Strahlungsleistung (ERP)  $-0.5$  dB
- Für alle übrigen kennzeichnenden Merkmale beträgt die Toleranz 0.
- Beim Antennendiagramm gelten die herstellerüblichen Toleranzen.

## **2.2.4 Meldung der Inbetriebnahme**

Die Konzessionärin meldet dem BAKOM den genauen Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Frequenznutzungen bzw. des Beginns der geänderten Frequenznutzungen innerhalb von fünf Werktagen.

## **2.3 Versorgungsaufgaben**

Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Signal in ausreichender Qualität und nach Massgabe der Veranstalterkonzession sowie dieser Funkkonzession zu verbreiten (Art. 55 Abs. 1 Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen [RTVG; 784.40] i.V.m. Art. 48 Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV; 784.401] und Art. 7 f. Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007 [UVEK-VO; SR 784.101.11]). Sie hat die Versorgung gemäss den im funktechnischen Netzbeschrieb festgelegten technischen und betrieblichen Merkmalen vorzunehmen.

Die Konzessionärin hat die folgende Versorgung sicherzustellen:

- bis 31. März 2013 mindestens das Versorgungsgebiet "Aargau-Zürich-Schaffhausen-Glarus" mit einem Versorgungsgrad von 85 Prozent.
- bis 30. Juni 2016 pro Jahr mindestens zwei weitere, regionale Versorgungsgebiete gemäss Karte mit einem Versorgungsgrad von 85 Prozent.
- Der Ausbau auf die Vollversorgung (Versorgungsgrad mindestens 98 Prozent) erfolgt in Abstimmung mit der SRG SSR.

Dabei sind die folgenden Anforderungen betreffend die Versorgungsgüte einzuhalten:

- PI95 (Empfangsziel „Portable Indoor“ mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 Prozent) für mindestens 98 Prozent der Bevölkerung im definierten Gebiet.
- MO99 (Empfangsziel „Mobile Outdoor“ mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 99%) für mindestens 98% des National- und Kantonsstrassennetzes sowie Trassen des öffentlichen Verkehrs.

Die Ausbaupflichtung kann nur abgeändert werden, wenn die Konzessionärin beweist, dass sie diese aus Gründen, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen, nicht erfüllen kann.

## **2.4 Zugangsberechtigte Radioprogramme**

### **2.4.1 SRG**

Die Konzessionärin garantiert der SRG nach deren Bedarf Verbreitungskapazitäten für bis zu drei Radioprogramme mit Regionaljournalen für die betreffende oder benachbarte Region.

Vertragliche Vereinbarungen mit der SRG gehen vor, doch ist in jedem Fall eine ausreichende Qualität im Sinne von Art. 55 Abs. 1 RTVG zu gewährleisten.

### 3 Multiplex

#### 3.1 Landeskenner

Die Konzessionärin verwendet Landeskenner gemäss ETSI TS 101 756 (Digital Audio Broadcasting DAB; Registered Tables):

<b>ITU Code</b>	SUI	Landeskennung
<b>Country ID</b>	4	Landes ID
<b>ECC</b>	0xE1	Extendend Country Code

#### 3.2 Standard

Systemtechnischer Standard: DAB+ / Systemvariante HE-AAC v1 und HE-AAC v2.

#### 3.3 Datenrate

Die Konzessionärin verbreitet Radioprogramme mit einer Datenrate von mindestens 64 Kbit/s.

#### 3.4 Dienste

Für nichtprogrammbezogene Dienste sind durchschnittlich höchstens 25 Prozent der gesamten Übertragungskapazität zu verwenden.

## 4 Gebühren

#### 4.1 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

Die Konzessionärin hat für denjenigen Teil der Frequenzen, der für die Übertragung von Informationen und nicht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen genutzt wird (vgl. Ziff. 3.4), anteilmässig eine jährliche Konzessionsgebühr gemäss Art. 39 Abs. 3 FMG zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 13 bzw. nach Art. 16 der Verordnung vom 7. Dezember 2007 über Gebühren im Fernmeldebereich [Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106].

#### 4.2 Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG und Art. 14 Abs. 2 Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich [Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12] für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche bzw. wiederkehrende Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die Gebühr wird pro Allotment verrechnet.

Der für die Gebührenberechnung massgebliche Zeitraum beginnt mit dem Datum der Zustellung des technischen Netzbeschriebes (vgl. Art. 3 Abs. 1 GebV-FMG).

### **4.3 Verwaltungsgebühren für die Konzessionserteilung**

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG für die Erteilung dieser Funkkonzession eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die zuständige Behörde verrechnet die Verwaltungsgebühr für ihre Verfügungen und Dienstleistungen nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 260 Franken (vgl. Art. 2 Fernmeldegebührenverordnung UVEK).

### **4.4 Erhebungsmodalitäten**

Die zuständige Behörde erhebt gemäss Artikel 2 GebV-FMG jährlich im Voraus wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren.

Sind für die Gebührenberechnung Angaben der Konzessionärin erforderlich, so können wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren jährlich im Nachhinein erhoben werden. Die Konzessionärin hat die notwendigen Angaben bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode der zuständigen Behörde zuzustellen (Art. 2 Abs. 2 GebV-FMG).

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

*sig. Dumermuth*

Dr. Martin Dumermuth  
Direktor

Anhang: Übersichtskarte der einzelnen Allotments

Beilage: Verfügung vom 10. April 2012 zur Funkkonzession vom 10. April 2012